

225.0 - Mz/sb, gst

Bern, den 16. Februar 1977

Grundlagennotiz über
Exportförderung und Exportfinanzierung in der Schweiz und
in Grossbritannien

1. Schweiz

1.1. Handelsförderung

Nachdem erstmals in der Nachkriegszeit die schweizerischen Ausfuhren 1975 empfindlich zurückfielen, wurde eine unter dem Vorsitz von Botschafter Jolles stehende Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, die Zusammenarbeit zwischen Staat und Privatwirtschaft auf dem Gebiete der Exportförderung auszuweiten und zu koordinieren. Ihre bisherigen Beratungen kreisten um die zwei Schwerpunkte, Handelsförderung und Exportfinanzierung - zwei Bereiche, welche seit dem Herbst vergangenen Jahres entsprechend ausgebaut worden sind. Zu den wichtigsten Massnahmen zählen - einige Stichworte mögen genügen - eine exportwirtschaftlich orientierte Verstärkung der Handelsabteilung sowie der diplomatischen Dienste, die Entsendung residierender Handelsdelegierter aus der Privatwirtschaft nach exportträchtigen Regionen, vermehrte Besuche von Handelsdelegationen in wichtigen Absatzgebieten, branchenweise Refinanzierungserleichterungen durch Nationalbank und Geschäftsbanken, verbesserte Leistungen der Exportrisikogarantie, zinsstabile mittelfristige Exportkredite und schliesslich eine zentrale Informationsstelle für Exportfinanzierungsfragen mit Sitz in Bern¹⁾.

1) Eine Beschreibung dieser Massnahmen findet sich in einem an Herrn Bundesrat Brugger gerichteten Zwischenbericht der Arbeitsgruppe vom 30. August 1976.

1.2. Exportversicherung

Ein schrittweiser Ausbau der Exportrisikogarantie, welche heute in der Regel 90 % eines allfälligen Verlustes deckt, hat der einheimischen Industrie gleich lange Spiesse in die Hand gegeben, wie sie die ausländische Konkurrenz im Kampf um Exportmärkte anwendet. Im Vordergrund stehen die verbesserte Deckung von Währungsrisiken, welche gemäss Bundesratsbeschluss vom 3. März 1975 auch für Geschäfte mit Kreditfristen von 3 - 12 Monaten möglich geworden ist, verbunden mit einer Erhöhung des versicherungswürdigen Währungskorbes sowie ferner der im Sommer des selben Jahres von 85 auf 95 % erhöhte maximale Garantiesatz, der eine Anhebung der früher angewendeten Sätze um linear 10 % gestattete.

1.3. Exportfinanzierung

In positiver Weise haben Nationalbank und Geschäftsbanken das ERG-Dispositiv ergänzt. Im kurzfristigen Bereich erteilen die Banken der Schuh-, Uhren- und Textilindustrie bevorzugt Exportkredite, besonders in Form von Wechselkrediten, und halten dafür Zinslimiten ein. Die Nationalbank rediskontiert oder lombardiert solche Wechsel zu einem Satz von wenigstens 1 % unter dem offiziellen Diskont- oder Lombardsatz, d.h. heute zu 1 bzw. 2 %. Für den mittel- bis längerfristigen Zeithorizont besteht die wesentliche Neuerung für private Exportfinanzierungen darin, dass seit August 1976 Exportkredite mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren zu einem für die ganze Kreditdauer festen Zinssatz gewährt werden. Daneben gilt das bisherige System weiterhin¹⁾.

1) Der Zinssatz wird nach den Ausgabesätzen der 5-jährigen Kassenobligationen festgelegt und nach Ablauf von fünf Jahren für die Restlaufzeit auf der Basis des Ausgabesatzes der Kassenobligationen mit der entsprechenden Laufzeit neu fixiert.

2. Grossbritannien

2.1. Handelsförderung

Im britischen System der Exportförderungsmassnahmen liegt die Betonung neben den finanziellen Anreizen vor allem auch auf staatlichen Dienstleistungen. Zahlreiche ganz- oder halbstaatliche Organe, die in vielschichtiger Wechselbeziehung zueinander stehen, befassen sich mit Handelsförderung und damit verwandten Gebieten.

Für Ausstellungen, "Britische Wochen" u.ä. übernimmt das "British Overseas Trade Board", (BOTB), ein halbstaatliches Organ, rund die Hälfte der Ausstellungs-, Werbe- und Uebersetzungskosten zugunsten der Aussteller sowie einen Teil der Dienstreise- und Aufenthaltskosten von Handelsvertretern. Während dieses Jahr knapp 400 Ausstellungen in den Genuss von Beiträgen des BOTB kommen, sollen es 1978 noch ungefähr 300 sein, da der Ausgabenetat des BOTB aus wirtschaftlichen Gründen um 500'000 £ beschnitten werden muss.

Der diplomatische Dienst mit über 220 Handelsposten im Ausland und mehr als 2'000 Beschäftigten für die kommerziellen Fragen nimmt im Vergleich zu andern Staaten eine hervorragende Stellung ein. Er leitet Handelschancen weiter und hilft bei der Aufnahme von Geschäftskontakten oder der Wahl von ausländischen Vertretungen. Dabei leistet ein ziemlich einzigartiges, aus der Kolonialzeit übernommenes System von an Ort und Stelle rekrutierten Handelsexperten ausgesprochen wertvolle Dienste. Ebenfalls ein Zeichen der kolonialen Vergangenheit sind die sogenannten "Crown Agents for Overseas Governments and Administrations", die sich heutzutage mit der Durchführung von staatlichen An- und Verkäufen, auch im Rahmen von Abkommen über technische Hilfe, oder Anleihen für den Kauf britischer Produkte befassen.

Während der "British Council of Industrial Design" Ausstellungszentren für britische Produkte in Grossbritannien unterhält,

Aussenhandelsinformationen liefert und auch Ausstellungen im Ausland organisiert, fördert das "British Consultant's Bureau" die Arbeit britischer Ingenieure auf Auslandsmärkten.

Es verfügt über ein eigenes technisches Informationsnetz und wirkt auch bei der Bildung von Konsortien für grosse Projekte mit. Eine weitere Datenbank befindet sich im Handelsministerium: Das "Department of Trade and Industry" unterhält einen komputersierten "Export Intelligence Service", dessen Informationen die Firmen zu günstigen Bedingungen abonnieren können. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist schliesslich der Auslandsdienst der BBC, welcher Produktwerbung in über 40 Sprachen auf der ganzen Welt durchführt. Einzelbetriebliche Marktforschungskosten werden zu einem Drittel durch das "Department of Trade and Industry" getragen; bei einem gemeinsamen Marktforschungsprojekt verschiedener, voneinander unabhängiger Firmen werden bis zu 50 % der Kosten vom Staat übernommen.

2.2. Exportversicherung und Exportfinanzierung

Die britische Exportfinanzierung liegt in den Händen des "Export Credit Guarantee Department", gemeinhin unter der Bezeichnung ECGD bekannt. 1919 gegründet, ist das ECGD eine von der Regierung praktisch unabhängige Agentur, welche enge Beziehungen zur Bank of England sowie den Ministerien für Handel und Finanzen unterhält.

Englische Lieferanten, welche Exportkredite einräumen, werden durch das ECGD gegen kommerzielle und politische Risiken versichert, wobei der Garantiesatz bis zu 95 % betragen kann. Zu den Risiken kommerzieller Natur zählen im wesentlichen die Zahlungsunfähigkeit (auch privater Schuldner) sowie die Annahmeverweigerung von Waren, als politische Risiken gelten Krieg, Schuldenmoralien und Beschränkungen im Währungssektor.

Kurzfristige Exportkredite bis zu zwei Jahren werden durch die Clearingbanken zu Zinssätzen gewährt, welche einen halben Prozentpunkt über dem Basissatz¹⁾ liegen. Die Garantie des ECGD ist erhältlich unabhängig von der Kreditlaufzeit. Im mittel- bis längerfristigen Bereich wird die staatliche Unterstützung vermehrt sichtbar: Aufgrund eines Abkommens zwischen der ECGD und den Clearingbanken werden deren Exportkredite von mehr als zwei Jahren Laufzeit in dem Sinne unterstützt, dass die Zinssätze für die ganze Vertragsdauer festgesetzt bleiben. In der Regel bewegen sich die durch das ECGD fixierten Raten unter dem Marktniveau.

Eigentliche Kreditgeschäfte tätigt das ECGD nicht. Doch erleichtert es die Refinanzierung von Exportkrediten, indem diese zu garantiert festen Sätzen über ein ECGD-Konto bei der Bank von England refinanziert werden.

Ein eigentlicher Stein des Anstosses liegt in der Inflationskostenversicherung, welche angesichts der hohen Inflationsrate durch die Regierung im August 1975 beschlossen wurde, und deren Ziel es ist, die während der Fabrikationsdauer von Ausrüstungsgütern anfallenden Kostensteigerungen teilweise zu kompensieren. Im Rahmen dieser Regelung übernimmt das ECGD die 10 % pro Jahr übersteigende Kostenverteuerung von Waren, wobei der Wert nicht weniger als 2 Mio £ und die Fabrikationsdauer mindestens 2 Jahre zu betragen haben. Ursprünglich war die Inflationkostenversicherung bis März dieses Jahres befristet, doch der britische Schatzkanzler will dem Parlament eine Verlängerung um ein Jahr beantragen.

1) Die sogenannte "Base rate" widerspiegelt die jeweiligen Geldkosten (current cost of money) zuzüglich $1/2 - 1\ 1/4$ %. "Cost of Money" wird definiert als Mittel zwischen dem Satz, zu welchem nationalisierte Industrien von den Clearingbanken Geld erhalten und jenem der Treasury bills. Seit dem 3. Februar 1977 beträgt der Basissatz $12\ 1/2$ %. Im wesentlichen variiert er nach Massgabe der Minimum lending rate, dem ehemaligen Diskontsatz.

Zu erwähnen bleibt in diesem Zusammenhang, dass die mit dem jüngsten IWF-Kredit an Grossbritannien verbundenen handelspolitischen Auflagen auch einen fühlbaren Abbau der Exportkreditsubventionen zur Folge haben, (die Subventionierung von Exportkrediten durch GB verletzt den Trade Pledge). Bis zum nächsten Jahr werden sie um 100 Mio £ und im Zeitraum 1978/79 um weitere 200 Mio £ gekürzt.

3. Konsens über Exportkredite

Sieben Industriestaaten¹⁾ haben Mitte des vergangenen Jahres einen Konsens über Richtlinien für die öffentlich unterstützte Exportfinanzierung erreicht. Das Ziel liegt in der Harmonisierung der Bedingungen von Exportkrediten mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren sowie der Angleichung der Kreditkonditionen an die Marktverhältnisse. Damit sollen die infolge verstärkter öffentlicher Beihilfen entstandenen Verzerrungen im internationalen Wettbewerb eingedämmt und ein sich selbst beschleunigender und für alle schädlicher, marktunkonformer Kreditwettbewerb soweit möglich vermieden werden.

Im wesentlichen beinhalten die Grundsätze Mindestnormen für Anzahlungen, Kreditdauer und Zinssätze, welche je nach pro-Kopf-Bruttosozialprodukt der in drei Kategorien eingeteilten Bestimmungsländer variieren können. Ausserhalb des Konsenses stehen namentlich Praktiken der Inflations- und Währungsrisikoabsicherung sowie bereits eröffnete Kreditlinien an Oststaaten.

Aus schweizerischer Sicht sind konvergierende Exportkreditpraktiken zu begrüßen. Unsere Zinssätze bilden sich auf dem freien Markt und liegen unter den im Konsens festgesetzten Mindestsätzen. Der Konsens visiert nur öffentlich unterstützte Exportkredite. Die Schweiz stellt keine staatlichen Mittel zu deren Verbilligung zur Verfügung (Ausnahme: einige Mischkredite für die Finanzierung von Projekten in Entwicklungsländern).

1) Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA; inzwischen sind noch Belgien und Australien hinzugekommen.